

Gut geschnitten

Die Gebietsoptimierung wird uns weiterhin auch im gesamten Jahr 2022 begleiten

S.1

Gut geschützt

Leider begleiten uns auch die Corona-Schutzmaßnahmen im kommenden Jahr

S.2

Gut vertreten

Die Vorbereitungen für die kommende Betriebsratswahl haben begonnen

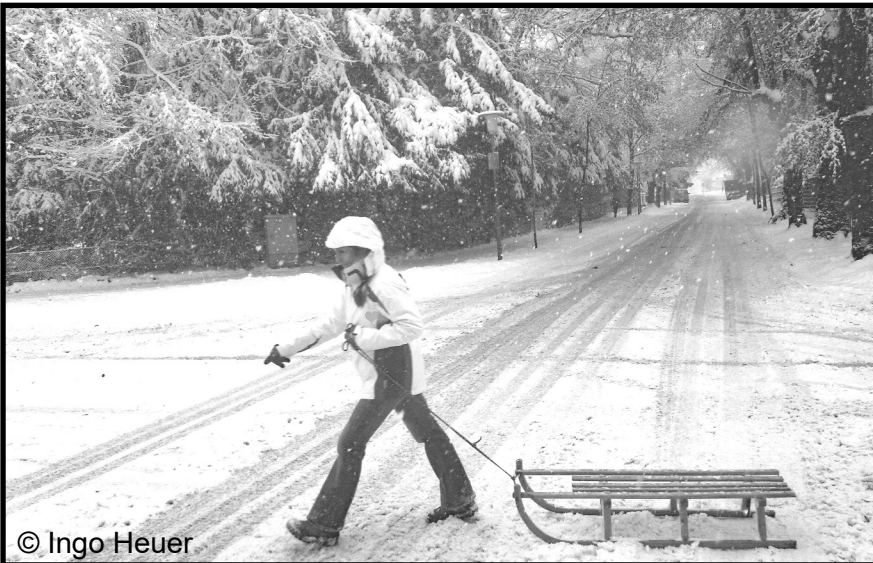
S.3

SammeSpitze

Die Zustellermittlung

Nr. 83

Dezember 2021



© Ingo Heuer

THEMEN

- Die Gebietsoptimierung beginnt
- Neues zum Nachtzuschlag
- Fahrradfahrer aufgepasst!
- Corona-Regeln bei DuMont
- 25.04.2022 = Wahltag!
- Mach mit im Betriebsrat!
- Urlaub 2022
- Feiertage 2022

Die Gebietsoptimierung beginnt

In den letzten Monaten haben bei uns die Vorbereitungen für die geplanten Gebietsoptimierungen begonnen.

Die entsprechenden Betriebsvereinbarungen haben wir hier und auf unseren Betriebsversammlungen schon vorgestellt. Ihr findet diese auch auf unserer Homepage unter den Downloads im geschützten Bereich (Zugangsdaten auf der letzten Seite dieser SammeSpitze).

Geplant ist, mit der Umsetzung im kommenden Jahr in den ersten Vertriebsbereichen zu beginnen und dann monatlich jeweils sukzessive einen weiteren Vertriebsbereich zu „optimieren“. Das ganze Vorhaben wird so ca. 1 Jahr in Anspruch nehmen. Wann genau welcher Vertriebsbereich ansteht, ist uns leider vorher auch nicht bekannt.

Logischerweise ist das Ziel des Arbeitgebers, durch diese Gebietsoptimierung Arbeitszeit und

damit Geld einzusparen.

Andererseits habt Ihr alle Arbeitsverträge, in denen Ihr mit dem Arbeitgeber eine Arbeitszeit vertraglich vereinbart habt. Diese Verträge haben natürlich weiterhin Bestand.

Liegt die von Euch benötigte Arbeitszeit (z.B. durch Aborückgang) aber inzwischen unter Eurer vertraglichen Arbeitszeit, so ist der Arbeitgeber natürlich berechtigt, diese Arbeitszeit wieder aufzufüllen.

Wir empfehlen daher dringend, dass Ihr Euch täglich Eure tatsächliche Arbeitszeit notiert.

Dies ist im Vorfeld einer Gebietsoptimierung sinnvoll, um bei eventuell anstehenden Gesprächen mit dem Arbeitgeber belastbare Daten zu haben. Nach einer Optimierung könnt Ihr so die Auswirkungen der Optimierung genau einschätzen und eventuellen Mehraufwand melden.

Im Moment sieht es so aus, dass der Großteil der geplanten Einsparungen durch natürliche Fluktuation (ohne betriebsbedingte Kündigungen) erreicht wird.

**Betriebsrat der
RZZ Köln Rheinland**
Postfach 680162
50704 Köln

Tel 0221/2241515
Fax 0221/2241423
Mail: info@betriebsrat-rzz-krl.de
www.betriebsrat-rzz-krl.de

Sprechzeiten (z.Z. nur telef.):
montags 12 – 16 Uhr
dienstags 10 – 12 Uhr nur
donnerstags 14 – 17 Uhr nur



Neues zum Nachtzuschlag

Verschiedene Landesarbeitsgerichte aus Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern hatten den klagenden Zeitungszustellern einen Nachtzuschlag in Höhe von 30 % zugesprochen.

Gegen diese Urteile wurde beim Bundesarbeitsgericht von den Arbeitgebern Revision eingelegt.

Am 10.11.2021 hat das Bundesarbeitsgericht die Revision in allen Fällen abgewiesen.

Somit ist nun abermals höchstrichterlich entschieden, dass der angemessene Nachtzuschlag (gemäß Arbeitszeitgesetz) für Zeitungszusteller in Dauernachtarbeit 30 % beträgt.

Auch gegen die von unseren Kollegen gewonnenen Prozesse vor dem LAG Köln hat unser Arbeitgeber Revision eingereicht. Diese Verfahren sind in der Entscheidung vom 10.11.2021 noch nicht berücksichtigt.

Es ist jedoch wahrscheinlich, dass das Bundesarbeitsgericht der Arbeitgeberseite empfiehlt, die Revision zurückzuziehen und die Urteile des LAG Köln zu akzeptieren.

Wir halten Euch auf dem Laufenden!

Fahrradfahrer aufgepasst!

Am 10.11.2021 hat das Bundesarbeitsgericht Erfurt eine für Fahrradzusteller interessante Entscheidung getroffen.

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und für deren Funktionsfähigkeit sorgen. Bei einem Fahrradzusteller (geklagt hat ein Lieferant für Speisen und Getränke) ist das erforderliche Arbeitsmittel ein geeignetes, verkehrstüchtiges Fahrrad.

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Arbeitnehmer bereit ist, sein eigenes Fahrrad einzusetzen, jedoch muss ihm dafür eine angemessene finanzielle Kompensationsleistung gezahlt werden. Die komplette Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichtes findet Ihr auf unserer Homepage.

Inwieweit dieses Urteil allerdings auf Zeitungszusteller übertragbar ist, muss erst einmal geklärt werden.

Der Betriebsrat wird sich für Euch einsetzen, um eine gleichwertige Lösung z.B. durch die Zahlung einer Kompensationsleistung durch den Arbeitgeber zu erreichen.

Corona-Regeln bei DuMont

Durch gesetzliche Regelungen und Verlagsvorgaben sind alle Mitarbeiter*innen bei DuMont gehalten, soweit möglich ihre Arbeit im Home-Office zu erledigen.

Dies gilt auch für Eure Bezirksleiter*innen. Ein Zutritt zum Verlagsgebäude ist nur noch unter Einhaltung der 3G-Regeln (geimpft, genesen oder getestet) möglich. Im Normalfall sind Eure Bezirksleiter*innen daher nicht im Büro anzutreffen.

Für unsere tägliche Arbeit bei der Zustellung im Freien gilt die 3G-Regel nicht. Solltet Ihr aber irgendetwas mit Eurer Bezirksleitung oder Eurem Betriebsrat zu regeln haben, so nutzt bitte Telefon bzw. Mail.

Eure Bezirksleiter*innen sind in der Regel per Weiterleitung über die Euch bekannten Telefonnummern erreichbar

Persönliche Treffen sind nur nach Terminabsprache und unter Einhaltung der 3G-Regeln möglich.

An dieser Stelle möchten wir Euch bitten, auch weiterhin an den Ablagen die Abstandsregeln einzuhalten.

Passt auf Euch und Eure Kolleginnen und Kollegen auf!

Die 4. Welle brechen

- das haben Bund und Länder beschlossen:

**Bundesweite 2G-Zugangsregelung
(unabhängig von der Inzidenz):**

- ⇒ **Für den Einzelhandel, Ausnahmen für Geschäfte des täglichen Bedarfs**
- ⇒ **Für Einrichtungen und Veranstaltungen aus Freizeit und Kultur, z.B. Kino, Theater, Gaststätten etc.**
- ⇒ **2Gplus (2G + aktueller Test) kann ergänzend vorgeschrieben werden**
- ⇒ **Ausnahmen für Personen ohne Impfempfehlung bzw. Personen, die nicht geimpft werden können**
- ⇒ **Ausnahmen für unter 18-jährige möglich**

Stand 02.12.2021

25.04.2022 = Wahltag!

Am 25.04.2022 soll ein neuer Betriebsrat für den Betrieb gewählt werden. So hat es unser Wahlvorstand in seiner Sitzung vom 29.11.2021 beschlossen.

Das entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Alle 4 Jahre muss die Belegschaft eines Betriebes ihren Betriebsrat neu wählen, ansonsten verliert sie eine wichtige Interessensvertretung und alle Betriebsvereinbarungen, etwa zum Lohn oder zur Arbeitszeit können ungültig werden. Das wollen wir verhindern. Wir wollen eine hohe Mitwirkung und Wahlbeteiligung für einen auch zukünftig starken Betriebsrat.

Euer Betriebsrat soll weiterhin mitbestimmen bei Fragen von Vergütung, Lohngerechtigkeit, Mehrarbeit, Nachtzulage, Arbeitssicherheit und Gesundheit. **Er soll beraten, mitsprechen und mitgestalten** in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen des Betriebes, etwa bei Versetzung, Abmahnung, Kündigung, Umgang mit Beschwerden, Betriebsänderungen usw..

Mit einem Betriebsrat können wir Zusteller und Zustellerinnen unsere Rechte effektiver einfordern und durchsetzen als der einzelne Kollege, der in seinem Arbeitsvertrag aufgrund der wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit vom Arbeitgeber meist der sozial schwächere Vertragspartner ist. **Nur gemeinsam mit Betriebsrat sind wir stark!**

Mach mit im Betriebsrat!

Unser Betriebsrat hat zurzeit 15 Mitglieder. Fällt einer davon urlaubs-, krankheits- oder altersbedingt aus, gibt es die Nachfolger, die sogenannten „Nachrücker“. Fehlen sie, kann der Betriebsrat (BR) beschlussunfähig werden.

Bei dauernder Beschlussunfähigkeit wegen fehlender „Nachrücker“, müsste der Rest des BR einpacken und der Belegschaft sein Aus verkünden. Alle Betriebsvereinbarungen würden ohne aufwendige und teure Neuwahl spätestens nach einem Jahr hinfällig. Mitbestimmung und Mitsprache im Betrieb durch die Belegschaft würden entfallen. Infos, wie in dieser SammelSpitze oder über die Homepage des BR gäbe es nicht mehr. **Jeder wäre auf sich alleine gestellt. Das wollen wir verhindern!**

Für einen starken BR wünschen wir uns deshalb Kolleginnen und Kollegen, die sich für den Betrieb und seine Arbeitnehmer*innen interessieren und sich dafür engagieren möchten.

Bei der Kandidatur für den BR sind keine Spezialkenntnisse erforderlich. Für das Amt des BR gewährt der Gesetzgeber neben Kündigungsschutz auch den Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und Bezahlung, sowie das Recht auf Schulungen, um sich erforderliches Wissen anzueignen. Damit soll auch die persönliche Weiterentwicklung gefördert werden.

Über jeden, der sich für Betriebsratsarbeit einsetzen und auch selber kandidieren will, freuen wir uns sehr. Fragen zu dem Thema beantwortet der Wahlvorstand (wahlvorstand2022@betriebsrat-rzz-trl.de). Aber auch der Betriebsrat steht Euch mit Rat und Tat zur Seite.

Urlaub 2022

Euer Urlaub für 2022 ist beantragt? Mit Eurer Lohnabrechnung November 2021 sollte Euer Urlaubsantrag für 2022 genehmigt worden sein.

Sollte Euer Urlaub abgelehnt worden sein, so muss in beiderseitigem Einvernehmen eine Lösung oder ein Ersatztermin gefunden werden.

In unserer Betriebsvereinbarung "Urlaub" (s. Homepage) findet Ihr dafür feste Regeln.

Gerne hilft Euch der Betriebsrat, wenn es Probleme mit dem Urlaub 2022 gibt. Bis jetzt gab es immer eine Lösung und es musste noch niemand seinen Urlaub gerichtlich einklagen.

Denkt bitte daran, nicht genehmigten Urlaub auf keinen Fall einfach anzutreten!

Auch solltet Ihr Euren Urlaub nicht buchen, bevor er vom Arbeitgeber genehmigt worden ist!

Reicht Euren Urlaubsantrag schriftlich ein und lasst diesen von Eurem Bezirksleiter bzw. Eurer Bezirksleiterin auch schriftlich bestätigen!

Den Resturlaub für 2021 solltet Ihr unbedingt schon beantragt haben, damit dieser Urlaub nicht verfällt.

Es gibt in Ausnahmefällen auch die Möglichkeit einer Auszahlung des Resturlaubes. **Aber bitte klärt dies noch im Dezember 21 vorher mit Eurem Bezirksleiter ab.**



© Ingo Heuer

Feiertage 2022

Auch dieses Jahr erhaltet Ihr hier in Eurer SammelSpitze eine Übersicht über die Zustellung an den Feiertagen des kommenden Jahres.

Wie bei uns üblich, haben wir an Feiertagen entweder den Feiertag selbst oder den nachfolgenden Zustelltag frei.

Neujahr

31.12.2021 Silvester: normale Zustellung

01.01.2022 Neujahr: keine Zustellung

Ostern

15.04.2022 Karfreitag: keine Zustellung

16.04.2022 Ostersonntag: normale Zustellung

18.04.2022 Ostermontag: keine Zustellung

Maifeiertag

01.05.2022 Maifeiertag (Sonntag):

keine Zustellung

Christi Himmelfahrt

26.05.2022 Chr. Himmelfahrt: norm. Zustellung

27.05.2022 keine Zustellung

Pfingsten

06.06.2022 Pfingstmontag: keine Zustellung

07.06.2022 normale Zustellung

Fronleichnam

16.06.2022 Fronleichnam: normale Zustellung

17.06.2022 keine Zustellung

Tag der dt. Einheit

03.10.2022 Tag d. dt. Einheit: normale Zustellung

04.10.2022 keine Zustellung

Allerheiligen

01.11.2022 Allerheiligen: normale Zustellung

02.11.2022 keine Zustellung

Weihnachten

24.12.2022 Heiligabend: normale Zustellung

25.12.2022 Weihnachten: keine Zustellung

26.12.2022 Weihnachten: keine Zustellung

Neujahr

31.12.2022 Silvester: normale Zustellung

01.01.2023 Neujahr (Sonntag):

keine Zustellung

Terminkalender

Dezember 2021

17.12.2021 Abschlagszahlung

24.12.2021 Heiligabend (normale Zustellung)

25.12.2021 Weihnachten (keine Zustellung)

-26.12.2021

31.12.2021 Silvester (normale Zustellung)

Januar 2022

01.01.2022 Neujahr (keine Zustellung)

11.01.2022 Lohnzahlung

KONTAKTE

Betriebsrat-RZZ-KRL

Postfach 680162

50704 Köln

Telefon: 0221 224 1515

Sprechzeiten:

montags von 14 - 16 Uhr (telefonisch)

dienstags von 10 - 12 Uhr (telefonisch)

donnerstags von 14 - 17 Uhr (telefonisch)

Betriebsrat, Köln, Amsterdamer Str. 192

Eingang Friedrich-Karl-Str. nutzen

E-Mail: info@betriebsrat-rzz-krl.de

Homepage: www.betriebsrat-rzz-krl.de

Benutzername: ???????

Passwort: ???????

Schwerbehindertenvertretung

Frau Gilda Offergeld

Telefon: 02205 905850

E-Mail: sbv-rzz-krl@web.de

Sprechzeiten:

Nach Vereinbarung



Wir wünschen Euch eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr!

Kommt gut und gesund durch diese von Covid-19 bestimmte Zeit.

Euer Betriebsrat

(traurig, aber wir konnten den Text vom letzten Jahr wörtlich übernehmen)